

S A T Z U N G

der Gemeinde M a l e n t e

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Wohnraum für Aussiedler und asylsuchende Ausländer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 02.04.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 159) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 29.01.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 50) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.08.1992 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Die Benutzung der von der Gemeinde Malente verwalteten Wohnräume für Aussiedler und asylsuchende Ausländer ist gebührenpflichtig.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner für die Benutzungsgebühr ist der Haushaltsvorstand. Ein Ehegatte haftet für die volle Gebühr. Daneben haftet jedes volljährige Haushaltsmitglied für den nach der Personenzahl des Haushalts auf das Mitglied entfallenden Anteil an der Benutzungsgebühr.

§ 3

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühr für die Unterbringung auf dem Grundstück in Malente-Gremsmühlen, Bahnhofstr. 21, auf dem Grundstück in Kreuzfeld, Dorfstr. 13 und im Jugendheim am Kellersee beträgt monatlich
für jedes Kind bis zum vollendeten 12. Lebensjahr 90,00 DM
und für alle übrigen Benutzer 210,00 DM.
- (2) In der Benutzungsgebühr sind die Kosten für Wasser, Abwasser, Straßenreinigung, Hausmüllabfuhr, Beleuchtung, zentrale Heizung, Schornsteinreinigung und sonstigen Stromverbrauch enthalten.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird vom ersten Tage der Benutzung bis zur Beendigung der Benutzung berechnet. Für Teile eines Monats werden für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Benutzungsgebühr erhoben.

- (4) Für alle anderen zur Verfügung gestellten Wohnräume werden Benutzungsgebühren in Höhe der von Dritten in Rechnung gestellten Kosten oder nach anderen Rechtsvorschriften zu zahlende Entgelte erhoben.

§ 4

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht, sobald der in § 1 bezeichnete Tatbestand erfüllt ist.

§ 5

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr ist monatlich im voraus fällig und nach einmaliger Erteilung eines Heranziehungsbescheides laufend ohne jede weitere Aufforderung bis spätestens zum 3. Werktag eines Monats zu entrichten.
- (2) Die Geltendmachung von Mängeln in oder an den Unterkünften entbindet nicht von der fristgerechten Entrichtung der Benutzungsgebühr.

§ 6

Zugangsrecht

Den Beauftragten der Gemeinde Malente ist zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen der Verwaltung und Unterhaltung der Wohnräume Zugang zu allen Räumen zu gewähren.

§ 7

Anzeigepflicht

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, jeden Ein- und Auszug unverzüglich der Gemeinde Malente anzuzeigen. Die Meldepflicht nach den melderechtlichen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

§ 9

Gültigkeit

Die Gültigkeit der hier festgesetzten Benutzungsgebühr wird befristet bis zum 31.12.1992

Malente-Gremsmühlen, den 27. August 1992

Gemeinde M a l e n t e
- Der Bürgermeister

gez. Bestmann